



Gesetzentwurf

der Volksinitiative "Rettet den Bürgerentscheid!"

Vertrauenspersonen:

Serpil Midyatli

Claudia Bielfeldt

Claudia-Andrea Nierth

Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

Christian Dirschauer

Jochen Rathjen

Birte Wieda

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), wird wie folgt geändert:

§ 16g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Aufhebung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der Text nach dem Semikolon gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Schätzung über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,

bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 9 %,

bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 %,

bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7 %,

bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 6 %,

bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,

mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %

der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird nach den Worten „Vertretungsberechtigten gebilligt wird“ das Semikolon und der darauf folgende Text „nach ... entsprechend“ bis zum abschließenden Punkt gestrichen.
- e) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden
- bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 20 %,
- bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 18 %,
- bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 16 %,
- bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 14 %,
- bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 12 %,
- bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 %,
- mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 8 %
- der Stimmberechtigten beträgt.“
- f) Absatz 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 170), wird wie folgt geändert:

§ 16f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Schätzung über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bürgerbegehren muss in Kreisen

bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,

mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %

der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Angaben werden vom Kreis geprüft.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „Vertretungsberechtigten gebilligt wird“ das Semikolon und der darauf folgende Text „nach ... entsprechend“ bis zum abschließenden Punkt gestrichen.

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen

bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 %,

mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt.“

e) Der Absatz 9 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz macht eine Reihe von Änderungen der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, die durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.3.2023, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 5 vom 6. April 2023 auf Seite 170, vorgenommen wurden, wieder rückgängig. Ziel dieser Änderungen ist es, die vorgenommenen Einschränkungen und Fristverkürzungen für Bürgerbegehren wieder aufzuheben und die Quoren für die Zahl der Unterschriften bei Bürgerbegehren und die Zahl der Stimmen bei Bürgerentscheiden wieder auf den alten Stand zu senken.

Zu Artikel 1 a): Die neue Regelung, dass gegen einen Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung ein Bürgerentscheid nicht möglich ist, wenn dieser mit einer Mehrheit von zwei Drittel gefasst wurde, soll wieder gestrichen werden, da sie dazu führt, dass Bürgerentscheide verhindert werden.

Zu Artikel 1 b) Der §16g Absatz 3 GO soll wieder die alte Fassung erhalten, weil die neue Fassung dazu führt, dass erneute Bürgerentscheide innerhalb von 2 Jahren nicht mehr möglich sind und Bürgerentscheide gegen Gemeinderatsbeschlüsse oder Ausschussbeschlüsse nicht mehr möglich sind, wenn sie nicht bereits innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Zu Artikel 1 c) Es sollen wieder die alten Unterschriftsquoren eingeführt werden, da die neuen Quoren in einer Vielzahl von Gemeinden dazu geführt haben, dass teilweise erheblich mehr Unterschriften (bis zu einem Drittel mehr) für ein Bürgerbegehren erforderlich sind.

Zu Artikel 1 d) aa) Die Verlängerung der Frist, in der die Gemeinde über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheiden muss, von sechs Wochen auf zwei Monate soll wieder rückgängig gemacht werden.

Zu Artikel 1 d) bb) Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung von §16g Absatz 3.

Zu Artikel 1 e) Es sollen wieder die alten Quoren für die Anzahl der Stimmen, die erforderlich sind, damit ein Bürgerentscheid positiv entschieden wird, eingeführt werden. Denn die neuen Quoren führen in einer Reihe von Gemeinden dazu, dass teilweise erheblich mehr Stimmen (bis zu einem Drittel mehr) erforderlich sind.

Zu Artikel 1 f) Die Übergangsregelung ist durch die vorgenommenen Änderungen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2 a) Der §16f Absatz 3 GO soll wieder die alte Fassung erhalten, weil die neue Fassung dazu führt, dass erneute Bürgerentscheide innerhalb von 2 Jahren nicht mehr möglich sind und Bürgerentscheide gegen Kreistagsbeschlüsse oder Ausschussbeschlüsse nicht mehr möglich sind, wenn sie nicht bereits innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Zu Artikel 2 b) Es sollen wieder die alten Unterschriftsquoren eingeführt werden, da die neuen Quoren in acht von elf Kreisen dazu geführt haben, dass ein Viertel mehr Unterschriften für ein Bürgerbegehren erforderlich sind.

Zu Artikel 2 c) aa) Die Verlängerung der Frist, in der die Gemeinde über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheiden muss, von sechs Wochen auf zwei Monate soll wieder rückgängig gemacht werden.

Zu Artikel 2 c) bb) Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung von §16f Absatz 3.

Zu Artikel 2 d) Es sollen wieder die alten Quoren für die Anzahl der Stimmen, die erforderlich sind, damit ein Bürgerentscheid positiv entschieden wird, eingeführt werden. Denn die neuen Quoren führen in acht von elf Kreisen dazu, dass ein Viertel mehr Stimmen mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 2 e) Die Übergangsregelung ist durch die vorgenommenen Änderungen nicht mehr erforderlich.